

An die sämmtlichen Bewohner Wiens.

Als der Magistrat und provisorische Bürger-Ausschuß sich bestimmt gefunden haben, einen Sicherheits-Ausschuß zu berufen, und dessen Einrichtung, sowie die für dessen Wirkungskreis beantragten Grundsätze von dem gesammten verantwortlichen Ministerrathe genehmiget wurden, konnte es nicht im Entferntesten in ihrem Willen liegen, irgend einen Eingriff in die Bedingungen constitutionellen Lebens und dessen freieste Heranbildung zu beabsichtigen.

Seither wurden von den für den Sicherheits-Ausschuß beantragten Männern Berathungen über das neue Institut und dessen Beruf, sowie die zur Sicherung des letzteren geeigneten Mittel gepflogen, und zuvörderst auf einer neuen Wahl der dafür bestimmt gewesenen Personen von diesen selbst bestanden.

Durch die neue Wahl wurden einhellig die Unterzeichneten zu dieser Mission berufen.

Bei der Uebernahme ihrer Aufgabe gehen sie von folgenden Grundsätzen aus:

Erstens. Sie halten sowohl das Institut des Ausschusses selbst, als auch ihre persönliche Mitwirkung bei demselben nur für so lange zulässig, bis die Vertretung der Stadtgemeinde Wien im Einklange mit den constitutionellen Einrichtungen zu Stande gebracht seyn wird, so zwar: daß, sobald eine solche Wahl der Gemeinde-Vertreter vollendet ist, auch in deren Hände der Sicherheits-Ausschuß seine Mission hinterlegt.

Um jeder Mißdeutung, welche aus der Kundmachung vom 20. April 1848 abzuleiten versucht werden könnte, zu begegnen, erklärt der Sicherheits-Ausschuß sich über seinen Wirkungskreis, wie folgt:

Zweitens. Derselbe wird das Associations- und Petitionsrecht, in wie weit dasselbe in constitutionellen Schranken sich bewegt, nicht behindern, er wird immer von der gesetzlichen und billigen **Vermuthung** ausgehen: daß die Ausübung dieser Rechte eine legale sei, er wird, ehevor er einschreitet, den **Beweis** für die wirklich vorhandene **verbrecherische** Drohung oder für eine Gewaltthätigkeit gegen einzelne Staatsbürger, oder gegen **constitutionelle öffentliche Einrichtungen** fordern.

Jede mit der gesetzlichen Ordnung vereinbare Versammlung wird der Sicherheits-Ausschuß erforderlichen Falles in seinen Schutz nehmen.

Drittens Der Sicherheits-Ausschuß, anerkennend, daß die **besonderen Abzeichen**, von welchen in der Kundmachung vom 20. v. M. die Rede war, zu mancherlei mißliebigen Besorgnissen Veranlassung gegeben haben, erklärt: daß von ihm nach dem Beispiele Englands nur solche Abzeichen in Verwendung kommen dürfen, welche früher allgemein kundgemacht, Jedermann kennbar und verständlich seyn werden.

Diese Abzeichen sollen eine den Mitbürgern erkennbare Legitimation der Mitglieder des Sicherheits-Ausschusses selbst und der neben ihm zu bestellenden Friedensmänner seyn.

Viertens. Die Wirksamkeit des Sicherheits-Ausschusses besteht vor Allem in freundlicher Abmahnung, und erst dann, wenn diese gegen schon im Zuge befindliche Störung der öffentlichen Ruhe, die Gefährdung des Besizes und des Eigenthumes fruchtlos geblieben seyn sollte, will, soll und darf er von den ihm zu Gebote gestellten Mitteln Anwendung machen.

Fünftens. Die Friedensmänner und seiner Zeit die bereits genehmigte Sicherheitswache haben zur Herstellung der gestörten öffentlichen Ordnung im gütlichen Wege zu ermahnen; erst wenn solche Ermahnung **nicht** ausreicht, wird der Sicherheits-Ausschuß um sein Einschreiten aufgefordert und durch ihn die Nationalgarde ersucht, zu gleichem Zwecke mitzuwirken, und wenn auch dieß vergeblich seyn sollte, die öffentliche Ruhe und Ordnung herzustellen, die dem Eigenthume und Besitze drohende Gefahr abzuwenden, oder die persönliche Sicherheit einzelner Staatsbürger unverletzt zu erhalten; dann erst ist der Sicherheits-Ausschuß berechtigt, das Militär um seine mitwirkende Hilfe, und zwar bis zu dem unabweisbar nothwendig gewordenen Grade anzugehen. Der Sicherheits-Ausschuß wird sich keinesfalls die unermessliche Verantwortlichkeit aufladen, vor vergeblicher Anwendung aller vorstehenden Beruhigungsmittel, und dann noch vor dreimaliger unter Trommelschlag verlautbarter Androhung irgend einen Gebrauch der Waffen zu dulden.

Sechstens. Der Sicherheits-Ausschuß hat es sich zur wesentlichen Bedingung seines Einschreitens gemacht, daß, wann und so oft er in die traurige Nothwendigkeit kommen sollte, nach der vorbezeichneten Stufenfolge bis zur Beschränkung der persönlichen Freiheit fortschreiten zu müssen, in der möglichst kürzesten Frist und jedenfalls binnen längstens 24 Stunden das erste Verhör, und zwar zur Deckung des Sicherheits-Ausschusses, **öffentlich** von der gesetzlich berufenen Behörde abgehalten werden muß.

Nachdem unsere Mitbürger die Grundsätze, nach welchen wir vorzugehen uns verpflichtet halten, kennen gelernt, erwarten wir, daß sie uns in der Lösung unserer schwierigen Aufgabe kräftigst unterstützen werden.

Wien am 15. Mai 1848.

Graf August Dreuner.	Professor Jacob Ventter.	Matthäus Sieß.
Joseph Schmid.	Peter Ponschl.	Anton Killian.
Friedrich Beck.	Dr. Köck.	Johann Langer.
Franz Jaks.	Carl Schedl.	Alois Bernard.